

Auf der Bürgerinformationsveranstaltung vom 31.03.2014 gestellte Fragen

| Gruppe | Bezeichnung | Fragen (F) / Antworten (A) |
|--------|---|---|
| 1 | Emissionen Lärm Staub Geruch Erschütterung | F: Wie wurden die angegebenen Betriebszeiten ermittelt? A: Die Betriebszeiten, welche von Herrn Linke innerhalb des Vortrages dargestellt wurden, sind in den vorliegenden Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz festgelegt. Im dazugehörigen Genehmigungsantrag für die Entsorgungsanlage sind die Grundlagen aus dem Bauleitplanverfahren und der einschränkenden Vereinbarung zwischen der Gemeinde Handewitt und dem Vorhabenträger vollständig berücksichtigt worden. |
| | | F: Immissionsgrenzwerte (eventuell weitere freiwillige Beschränkungen)? A: Sämtliche Immissionsgrenzwerte sind in verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (TA Luft, TA Lärm usw.) abschließend vorgegeben. Diese wurden von den Fachbehörden bereits im Rahmen des Bauleitplanverfahrens und den nachfolgenden Genehmigungsverfahren vollständig berücksichtigt. In Bezug auf die zulässigen Lärmimmissionen der Entsorgungsanlage hat die Genehmigungsbehörde verschärft per Auflage festgelegt, dass die (eigentlich) zulässigen Immissionsrichtwerte um 6 dB(A) zu reduzieren sind. Die freiwilligen Beschränkungen des Vorhabenträgers (Vereinbarung mit der Gemeinde) beziehen sich z. B. auf die Reduzierung der zulässigen Betriebszeiten am Tag, die der Gesetzgeber von 6:00 bis 22:00 Uhr festgelegt hat. Weiterhin sind z. B. Regelungen zur nachzuweisenden Staubminimierung und Kontrollmöglichkeiten durch die Gemeinde vertraglich geregelt. |
| | | F: Wurden die Ergebnisse der Lärmprognose auf ihre Richtigkeit überprüft? A: Bereits im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde vom Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH ein schalltechnisches Gutachten erstellt, um zu prüfen, ob das Vorhaben auf dem Plangrundstück realisierbar ist. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wurde auf Basis des konkreten Vorhabens (Antragsumfang) ein schalltechnisches Prognosegutachten von der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG erarbeitet. Diese Gutachten sind von der Fachbehörde, dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Technischer Umweltschutz, Flintbek, abschließend geprüft worden. Die Ergebnisse wurden im Bauleitplanverfahren und den Genehmigungen vollständig berücksichtigt und das Prüfergebnis nach dem Demo-Betrieb von der zuständigen Überwachungsbehörde bestätigt. |

| Gruppe | Bezeichnung | Fragen (F) / Antworten (A) |
|--------|-------------|--|
| | | <p>F: Ist mit denselben Lärmemissionen zu rechnen wie beim metallverarbeitenden Betrieb in Flensburg?</p> <p>A: Die Lärmemissionen, welche beim Betrieb der Entsorgungsanlage in der Gemeinde Handewitt OT Jarplund entstehen können, sind nicht vergleichbar mit denen auf dem Betriebsgrundstück in Flensburg. Erstens sind die Einsatzzeiten der lärmrelevanten Aufbereitungsaggregate auf Grundlage der genehmigten Durchsatzleistung festgelegt und zweitens sind die möglichen Emissionen, welche beim Umschlag und der Verarbeitung von Metallen anzusetzen sind, nach den Literaturangaben (z. B. Grundlage für Genehmigungsverfahren und Gutachten) nicht vergleichbar.</p> |
| | | <p>F: Warum wurde kein Staubgutachten erstellt?</p> <p>A: Betreiber von staubemittierenden Anlagen <u>müssen</u> die gesetzlichen Vorgaben (TA Luft) uneingeschränkt einhalten (Ausnahmen sind nicht zulässig). Bei dem vorliegenden Fall hat die zuständige Fachbehörde im Rahmen der Antragsvorbesprechung entschieden, dass auf Grundlage des Antragsumfangs die Vorlage eines Staubgutachtens nicht erforderlich ist. Die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz enthält entsprechende Auflagen in Bezug auf Staubemissionen, welche im Rahmen der Anlagenüberwachung kontrolliert werden.</p> |
| | | <p>F: Wo werden Staubmessstationen eingerichtet?</p> <p>A: In der Vereinbarung über den Betriebsablauf zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger wurde auf dem Betriebsgrundstück eine Fläche festgelegt, auf der jederzeit die Aufstellung einer Messstation zulässig ist.</p> |
| | | <p>F: Wie erfolgt die Befeuchtung im Winter (Staubminimierung)?</p> <p>A: Die Aufbereitung von mineralischen Abfällen, um sie für die Verwertung vorzubereiten, steht in direkter Abhängigkeit mit den Baumaßnahmen. Im Regelfall werden in der Winterzeit (Frost) keine Baumaßnahmen ausgeführt, wodurch dann auch keine Aufbereitung erforderlich wird. Nach den gesetzlichen Vorgaben und den Regelungen in der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist der Einsatz der entsprechenden Aufbereitungsaggregate nur mit Staubminderungsmaßnahmen zulässig. Somit muss der Betreiber diese Vorgaben einhalten. Die Kontrolle durch die Gemeinde sind in der Vereinbarung vertraglich festgelegt.</p> |

| Gruppe | Bezeichnung | Fragen (F) / Antworten (A) |
|--------|-------------------------------------|--|
| | | <p>F: Wo bleibt das Sickerwasser nach der Befeuchtung?</p> <p>A: Die Aufbereitung der mineralischen Abfälle, von denen eine Gefährdung des Boden und Grundwassers ausgehen kann, ist ausschließlich auf einer abgedichteten Fläche zulässig. Überschüssiges Befeuchtungswasser wird über das Entwässerungssystem aufgenommen und den Lagertanks zugeführt.</p> |
| 2 | Demobetrieb Steinbrecher | <p>F: Entsprech der beim Demo-Betrieb eingesetzte Brechers dem genehmigten bzw. vorgesehenen?</p> <p>A: Im Genehmigungsverfahren wurde eine raupenmobile Prallmühle vom Typ Hartl Powercrusher PC 1060 I o. glw. beschrieben. Im Rahmen des schalltechnischen Prognosegutachtens vom TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG (Bestandteil des Genehmigungsantrages) wurde nicht eine bestimmte Brecheranlage sondern der anzusetzende Schalleistungspegel als Grundlage genommen. Dieses Vorgehen wurde gewählt, weil bei dieser Entsorgungsanlage keine eigene Brecheranlage sondern eine angemietete zum Einsatz kommt und weiterhin der technische Fortschritt berücksichtigt werden muss. Nach Aussage des Betreibers wird die Brecheranlage des Demo-Betriebes auch zukünftig zum Einsatz kommen.</p> <p>F: War das eingesetzte Material beim Demo-Betrieb bzgl. Korngröße, Festigkeit, Feuchte realistisch oder handelte es sich um besonders „leises“ Material?</p> <p>A: Dem Schreiben vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein ist zu entnehmen, ...typischen Mineralgemisches...bei Brechen von Bauschutt, Beton, Ziegel und Naturpflasterstein... Die Aussage, dass es sich bei dem Demo-Betrieb um „leises“ Material gehandelt hat, entbehrt jeder Grundlage. Die Bewässerung vor dem Brechen hat keinen Einfluss auf den Lärm, welcher beim Brechen entsteht. Der mineralische Bauschutt nimmt kein Wasser auf und wird dadurch auch nicht in seiner Struktur verändert, sondern die Feinanteile werden gebunden. Wenn eine Bewässerung das Material „weicher“ (leiser) machen würde, könnte z. B. Betonsteinpflaster nicht als Hofplatzbefestigung eingesetzt werden.</p> <p>F: Ist die zum Einsatz kommende Brecheranlage mit der Technologie der 50er/60er Jahre zu vergleichen?</p> <p>A: Nein, wie in allen Bereichen ist die technische Entwicklung fortgeschritten, somit können heutige Brecheranlagen, in Bezug auf das Emissionsverhalten (Lärm und Staub) nicht mit denen der 50er/60er Jahren verglichen werden. Außerdem ist der Unterschied zwischen stationären (Groß-)Brecheranlagen und mobilen Brecheranlagen zu beachten.</p> |

| Gruppe | Bezeichnung | Fragen (F) / Antworten (A) |
|--------|--|--|
| 3 | Überwachung des Anlagebetriebes | <p>F: Wer überwacht die Anlage und findet die Überwachung überhaupt statt? A: Die zuständige Überwachungsbehörde für den abfallwirtschaftlichen Anlagenbetrieb ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek. Die Überwachung erfolgt in unregelmäßigen Abständen und zusätzlich bei entsprechenden Situationen (Beschwerden, Informationen, gesetzlichen Änderungen usw.).</p> <p>F: An wen muss man sich wenden, um Informationen zu erhalten oder Beschwerden vorzubringen? A: Zuständige Genehmigungs- / und Überwachungsbehörde ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.</p> <p>F: Wer macht die Eingangskontrolle im Betrieb? A: Die Vorgaben für die durchzuführende Eingangskontrolle sind bei abfallwirtschaftlichen Betrieben konkret festgelegt und teilweise auch zusätzlich in der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz als Auflagen/Nebenbestimmungen formuliert. Wer diese durchführt, liegt in der Verantwortung und Zuständigkeit des Betreibers.</p> <p>F: Was umfasst die Betriebsvereinbarung? A: In der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Handewitt und dem Vorhabenträger wurden zusätzliche Regelungen aufgenommen, um die möglichen Auswirkungen der Entsorgungsanlage, weiter als im Bauleitplanverfahren und den Genehmigungen zulässig gewesen wären vertraglich festzulegen. Die Regelungen beziehen sich z. B. auf die Betriebszeiten, den Einsatz der Brecheranlage, die Regelungen für den Anlagenverkehr (Vermeidung von Ortsdurchfahrten), die jederzeitigen Kontrollmöglichkeit der Entsorgungsanlage, Einrichtung einer Wetter- und Messstation, Abnahme der Brecher- und Klassieranlage sowie des Shredders vor dem Einsatz durch die Gemeinde, Sanktionen und Regelungen für Rechtsnachfolger.</p> |
| 4 | Fahrzeugverkehr | <p>F: Wie fahren die Fahrzeuge an und ab? A: Die Regelungen sind in der Vereinbarung über den Betriebsablauf zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger festgelegt. Die generelle An- und Abfuhr der Anlage erfolgt in/aus Richtung Norden (Flensburg). Es sind nur geringe Ausnahmen zugelassen, deren Regelung nicht zulässig oder machbar gewesen sind.</p> <p>F: Erfolgt eine Anweisung an die Fahrer durch den Investor? A: Die Regelungen, welche sich konkret aus der Vereinbarung über den Betriebsablauf zwischen</p> |

| Gruppe | Bezeichnung | Fragen (F) / Antworten (A) |
|--------|---------------------------|--|
| | | <p>der Gemeinde Handewitt und dem Vorhabenträger ergeben, sind durch den Investor umzusetzen.</p> <p>F: Wer haftet für mögliche Straßenschäden? A: Straßenschäden, die in direkten und nachweisbaren Zusammenhang mit dem Transport zur und von der Entsorgungsanlage stehen, liegen in der Verantwortung des entsprechenden Verursachers.</p> <p>F: Woher ergeben sich die unterschiedlichen Ansätze in Bezug auf die Anzahl der Transporte (5,2 oder 50)? A: In dem Vortrag von Herrn Linke wurde in Bezug auf die Bodendeponie ein rechnerischer Ansatz auf Grundlage der Randbedingungen (Jahresmenge 34.000 t, 25 t Transportleistung und 260 Arbeitstagen) von 5,2 LKW pro Tag dargestellt. Der Ansatz von 50 LKW/Tag ist als Berechnungsgrundlage im schalltechnischen Gutachten vom Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH innerhalb des Bauleitplanverfahrens gewählt worden. Der Unterschied ergibt sich durch den unterschiedlichen Planungsstand.</p> |
| 5 | Alternativstandort | <p>F: Warum wird die Anlage an diesem Standort errichtet? A: Der Standort wurde bereits in der Vergangenheit auf Grundlage einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für den Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen genutzt. Planungsansatz war, dass diese Anlage in ihrem Bestand gesichert und erweitert werden kann.</p> <p>F: Wurde nach Alternativstandorten gesucht? A: In diesem Fall handelte es sich von Beginn an um eine konkrete Anfrage eines Investors für ein Vorhaben auf einem bestimmten Grundstück (Antrag zur Einleitung der erforderlichen Bauleitplanverfahren). Somit war in diesem Fall die Alternativenprüfung wie im „normalen“ Bauleitplanverfahren nicht anwendbar.</p> <p>F: Welche alternativen Flächen wurden in Erwägung gezogen? A: Siehe Beantwortung der Frage 5.</p> <p>F: Ist das Vorhaben mit den Einschränkungen überhaupt wirtschaftlich? A: Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes setzt voraus, dass der Vorhabenträger die finanzielle Leistungsfähigkeit besitzt, das Vorhaben auch durchzuführen (Erschließung, CEF-Maßnahme). Dies wurde durch die Gemeinde geprüft. Ob das Vorhaben</p> |

| Gruppe | Bezeichnung | Fragen (F) / Antworten (A) |
|--------|---------------------|--|
| | | <p>wirtschaftlich betrieben werden kann, liegt in der Verantwortung und Zuständigkeit des Vorhabenträgers.</p> |
| 7 | Bodendeponie | <p>F: Was darf auf der Deponie abgelagert werden? A: Wie auf der Bürgerinformation vorgetragen wurde, ist die Deponie ausschließlich für die Ablagerung von Bodenaushub vorgesehen. Deshalb ist auch der Begriff „Bodendeponie“ gewählt worden. Der Gesetzgeber hat eindeutige und konkrete Vorgaben insbesondere in Bezug auf die Inhaltsstoffe festgelegt, die bei einem Betrieb bindend sind, festgelegt.</p> <p>F: Was wird wirklich auf der Deponie abgelagert? A: Unter Berücksichtigung der „scharfen“ gesetzlichen Anforderungen für einen Deponiebetrieb (Vorabkontrollen, Analysen, Dokumentation, Überwachung usw.) könnten keine anderen Abfälle als „Boden“ abgelagert werden.</p> |
| 6 | Sonstiges | <p>F: Welche Position vertritt der Bürgermeister zum Heilungsverfahren? A: Das Baugesetzbuch sieht bei Mängeln im Bauleitplanverfahren die Möglichkeit der Behebung in einem ergänzenden Verfahren vor. Dies gilt gleichermaßen für Verfahrens- und Formfehler wie materielle Fehler.</p> <p>Vertreterinnen und Vertreter von Bürgerinitiativen haben im Wesentlichen darauf hingewiesen, dass sie durch den entstehenden Recyclingbetrieb im Sondergebiet Abfallwirtschaft im nördlichen Teil Jarplunds Beeinträchtigungen und Folgen für die Wohn- und Lebensqualität der Anwohnerinnen und Anwohner befürchten.</p> <p>Das Vorhaben wird nach der Aufstellung des Bebauungsplans im November 2011 und entsprechenden Genehmigungen der Landesbehörden vom April 2013 und vom Februar 2014 derzeit errichtet. Die Genehmigungen werden auf dem Verwaltungsrechtsweg und der Bebauungsplan im Normenkontrollverfahren beklagt.</p> <p>Um den nachvollziehbaren Befürchtungen der Anwohnerinnen und Anwohner vor Lärm- und Luftverunreinigungen Rechnung zu tragen, war und ist es Gestaltungsansatz der Gemeinde, die Betriebsmöglichkeiten der Anlage nach den Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetz einzuschränken. So wurde schon im Januar 2011 eine Vereinbarung über den Betriebsablauf zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde geschlossen, um Betriebszeiten weiter</p> |

| Gruppe | Bezeichnung | Fragen (F) / Antworten (A) |
|--------|-------------|---|
| | | <p data-bbox="696 245 1451 272">einzuschränken und Ortsdurchfahren zu beschränken</p> <p data-bbox="651 312 2042 783">Diese Vereinbarung über den Betriebsablauf wurde jetzt mit dem Ziel nachverhandelt, diese im Konfliktfall rechtssicherer zu machen und um Erkenntnisse über mögliche Beeinträchtigungen durch Staub und Lärm aus der Bürgerinformationsveranstaltung zu ergänzen. Die Vereinbarung bindet nun nicht nur den Vorhabenträger sondern jeden Rechtsnachfolger. Die wesentlichen Pflichten aus der Vereinbarung werden im Grundbuch der betreffenden Grundstücke dinglich durch die Eintragung einer Dienstbarkeit gesichert. Der Vorhabenträger übernimmt umfangreiche Verpflichtungen zur Vermeidung von Ortsdurchfahrten. Bei der Einleitung eines gesonderten Genehmigungsverfahrens beschränkt sich der Vorhabenträger auf die Ablagerung von Boden und Steinen nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis. Die Einrichtung einer Wetter- und Messstation auf dem Vorhabengelände wird gestattet. Die Brecher- und Klassieranlage sowie der Schredder dürfen nur nach jeder neuen Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Die Vereinbarung räumt nicht nur den Landesbehörden zur Kontrolle der Einhaltung von immissionsschutzrechtlichen Vorschriften sondern auch der Gemeinde umfassende Prüfungsrechte ein.</p> <p data-bbox="651 823 2042 919">Der Abschluss der neuen Vereinbarung über den Betriebsablauf wurde am 10.04.14 durch die Gemeindevertretung beschlossen. Die Gemeinde will damit eine sowohl für die Anwohnerinnen und Anwohner als auch den Vorhabenträger vertretbare Situation erreichen.</p> <p data-bbox="651 983 1301 1010">F: Wurde die UVP-Checkliste der BBU überprüft?</p> <p data-bbox="651 1026 2042 1222">A: Die UVP-Checkliste wurde von der BBU auf Grundlage der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben und Randbedingungen ausgefüllt und ist im Genehmigungsverfahren „getrennt“ von der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek, geprüft worden. Das Ergebnis wurde wiederum nach den gesetzlichen Vorgaben öffentlich bekannt gegeben und in der Genehmigung aufgenommen. Bei Beanstandungen hätte die zuständige Behörde entsprechend reagiert.</p> |

| Gruppe | Bezeichnung | Fragen (F) / Antworten (A) |
|--------|-------------|--|
| | | <p>F: Was ist, wenn der Betrieb in die Insolvenz geht oder verkauft wird?</p> <p>A: Die Regelungen für einen Rechtsnachfolger wurden in der Vereinbarung über den Betriebsablauf zwischen der Gemeinde Handewitt und dem Vorhabenträger konkret festgelegt. Weiterhin wurden die Vorgaben aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für den Fall einer möglichen Insolvenz des Betreibers mit der Auferlegung einer Sicherheitsleistung berücksichtigt.</p> <hr/> <p>F: Sind negative Auswirkungen auf den Campingplatz, den Kaufmann etc. zu befürchten?</p> <p>A: Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden die Auswirkungen des Vorhabens vollumfänglich betrachtet und gegeneinander abgewogen. Durch die definierten Randbedingungen, Vorgaben und Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35, dem Durchführungsvertrag, der Vereinbarung über den Betriebsablauf sowie der Betriebserlaubnis der Anlage sind negative Auswirkungen nicht zu erwarten.</p> <hr/> <p>F: Sind Auswirkungen auf die Immobilien durch einen Wertverfall zu befürchten?</p> <p>A: Der Gemeinde Handewitt sind keine vergleichbaren Fälle bekannt, dass unter Berücksichtigung sämtlicher Vorgaben und Randbedingungen für den Betrieb der Entsorgungsanlage, ein Wertverfall der Immobilien der Bürger zu erwarten ist.</p> |

V.i.S.d.P. Gemeinde Handewitt